



Karneval-Club Kastel e.V.

Satzung

vom 19.06.2017

Anschrift: Postfach 111 - 55248 Mainz-Kastel

Geschäftsstelle: Mainzer Str 25 - 55252 Mainz-Kastel

Telefon: (06134) 6 11 11 - Telefax: (06134) 2 44 88

Präambel

Der Karneval-Club Kastel e.V. ist der Nachfolger des am 19.03.1947 gegründeten Geselligkeitsvereins Atlanta-Club Kastel. Die Umwandlung wurde in der Hauptversammlung vom 23.03.1952 beschlossen.

I. Name, Sitz und Zweck

1. Der Verein führt den Namen „Karneval-Club Kastel e.V.“ (abgekürzt KCK)
2. Sitz des Vereins ist Mainz-Kastel.
3. Der Zweck des Vereins ist die Pflege des karnevalistischen Brauchtums und seine volkstümliche Verbreitung, sowie die Durchführung karnevalistischer Veranstaltungen im Saal und auf der Straße.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein ist berechtigt, in den Grenzen des § 3 (Nr. 26a) Einkommensteuergesetz an Personen eine Aufwandsentschädigung zu zahlen.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

II. Mitgliedschaft

1. Zur Aufnahme in den Verein ist ein vom Antragsteller zu unterschreibender Aufnahmeantrag auszufüllen. Eine Familienmitgliedschaft ist möglich. Das Präsidium entscheidet über den Antrag. Der Antragsteller wird schriftlich über die erfolgte Aufnahme oder Ablehnung informiert. Bei Aufnahme wird der Beginn der Mitgliedschaft schriftlich bestätigt. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres wird eine Familienmitgliedschaft in eine Einzel- Mitgliedschaft überführt.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages (Jahresbeitrag entsprechend dem Kalenderjahr) wird von der Hauptversammlung festgelegt. Im ersten Jahr der Mitgliedschaft wird der Mitgliedsbeitrag anteilig erhoben.
3. Ehrenmitglieder, Ehrenpräsidiumsmitglieder und Ehrenpräsidenten werden ausschließlich vom Präsidium berufen. Sie sind von der Pflicht zur Beitragszahlung befreit.

Ein Ehrenpräsidiumsmitglied bzw. ein Ehrenpräsident können nicht als Mitglied in das Präsidium gewählt werden

4. Die Mitgliedschaft endet:
 - a.) durch Tod des Mitglieds.

b.) durch Kündigung des Mitglieds, wobei die Kündigungserklärung schriftlich unter Beifügung des Mitgliedsausweises an das Präsidium zu richten ist. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate zum Jahresende.

c.) ohne Einhaltung einer Frist durch Ausschluss.

Ein Ausschluss ist z.B. möglich, wenn ein Mitglied mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages sechs oder mehr Monate im Rückstand ist.

Außerdem kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt, bzw. mindestens grob gefährdet.

Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium. Der diesbezügliche Präsidiumsbeschluss ist dem Betroffenen schriftlich zuzustellen.

Innerhalb einer Frist von 2 Wochen ab Zustellung dieses Beschlusses kann das betreffende Mitglied beim Ehrengericht des Vereins gegen den Präsidiumsbeschluss schriftlich Beschwerde einlegen. Die Entscheidung des Ehrengerichts im Falle des Ausschlusses ist endgültig. Sie ist in Schriftform sowohl dem Präsidium als auch dem betreffenden Mitglied zuzustellen

III. Organe des Vereins

1. Die Hauptversammlung

2. Das Präsidium

3. Der Große Rat

4. Das Komitee

5. Das Ehrengericht

1. Die Hauptversammlung

a.) Die Hauptversammlung findet einmal jährlich, spätestens 6 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres, statt. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember des gleichen Jahres.

b.) Die Einladung der Mitglieder zur Hauptversammlung muss schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 4 Wochen vor dem Versammlungstermin erfolgen.

c.) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung ist die Mitgliedschaft im Verein erforderlich. Auf Einladung des Präsidiums können Gäste teilnehmen. Sie sind jedoch nicht stimmberechtigt.

d.) Anträge zur Hauptversammlung müssen spätestens 14 Tage vor dem festgesetzten Versammlungstermin schriftlich dem Präsidium zugegangen sein.

e.) Jede ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig. In ihr werden Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, mit Ausnahme von Satzungsänderungen, für die eine 3/4 Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich ist.

- f.) Die Hauptversammlung entscheidet über die auf der Tagesordnung stehenden Angelegenheiten, nimmt die Jahres-, Geschäfts- und Kassenberichte entgegen und erteilt dem Präsidium gegebenenfalls Entlastung.
- g.) Dringlichkeitsanträge sind noch in der Hauptversammlung möglich, vorausgesetzt, dass 3/4 Stimmenmehrheit der Anwesenden deren Aufnahme in die Tagesordnung beschließen.
- h.) Satzungsänderungen sind nur möglich, wenn sie auf der Tagesordnung zur jeweiligen Hauptversammlung als gesonderter Punkt benannt sind und konkret der Gegenstand der Änderung bezeichnet ist. Dringlichkeitsanträge über Satzungsänderungen sind unzulässig.
- i.) Die Hauptversammlung wählt mit einfacher Mehrheit aus den Reihen ihrer Mitglieder das Präsidium durch freie Abstimmung per Handzeichen, somit direkt den Präsidenten, den Vizepräsidenten, den Geschäftsführer, den Schriftführer und den Schatzmeister, wie auch fünf bis acht Beisitzer.

Die einzelnen Aufgabengebiete der Beisitzer innerhalb des Präsidiums verteilt das gewählte Präsidium nach eigenem Ermessen. Anstelle der freien Abstimmung ist eine geheime Wahl möglich, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dies beschließt. Wählbar ist jedes Mitglied, das mindestens 6 Monate Mitglied des Vereins ist.

Zur Durchführung der Wahl bestimmt die Hauptversammlung aus ihren Reihen durch Zuruf einen Wahlausschuss, bestehend aus einem Wahlleiter und zwei Beisitzern.

Die Mitglieder unterbreiten durch Zuruf die Wahlvorschläge, die der Wahlleiter vermerkt.

In Abwesenheit kann ein Mitglied nur gewählt werden, wenn von ihm eine schriftliche Mitteilung vorliegt, aus der sich ergibt, dass er eine eventuelle Wahl annimmt.

Bei Neuwahlen ist jedes Präsidiumsmitglied wieder wählbar.

- j.) Die Mitglieder des Präsidiums werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Darüber hinaus führen sie die Geschäfte bis zur Neuwahl eines Nachfolgers fort.

- k.) Weiterhin wählt die Hauptversammlung durch Zuruf zwei Mitglieder zu Revisoren, die nach Abschluss des Geschäftsjahres die Kassengeschäfte prüfen, das Ergebnis in der Hauptversammlung berichten und in der Hauptversammlung ggf. Entlastung des Präsidiums beantragen. Sie werden ebenfalls für 2 Jahre gewählt. Eine unmittelbar anschließende Wiederwahl ist möglich, dann allerdings nur noch für eine einzige Wahlperiode.

- l.) Das Präsidium ist verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn ihm ein Antrag von mindestens einem Viertel aller Mitglieder unter Nennung des Grundes schriftlich vorgelegt wird.

- m.) Über jede Haupt-/Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen. Die Niederschrift ist von dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Schriftführer, dem Geschäftsführer und dem Schatzmeister gemeinsam zu unterzeichnen, bei Abwesenheit in der Versammlung durch einen anwesenden Beisitzer.

2. Das Präsidium

a.) Das Präsidium besteht aus

- dem Präsidenten
- dem Vizepräsidenten
- dem Geschäftsführer
- dem Schriftführer
- dem Schatzmeister
- 5 bis 8 Beisitzer

b.) Die Vertretungsmacht im Sinne des § 26 BGB wird vom Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Geschäftsführer und dem Schatzmeister ausgeübt. Jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam berechtigt, den Verein in allen Angelegenheiten rechtswirksam zu vertreten. Die Aufgaben des Präsidiums sind in einer Geschäftsordnung geregelt.

c.) Das Präsidium nimmt die Belange und die Interessen des Vereins nach innen und außen wahr. Die Präsidiumsmitglieder sind gleichzeitig auch die Mitglieder des Komitees.

d.) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Es beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

e.) Scheidet ein Mitglied des Präsidiums vor Ablauf der Wahlperiode aus dem Präsidium aus, so kann aus den Reihen der Mitglieder ein geeignetes Präsidiumsmitglied kommissarisch durch das Präsidium benannt werden.

f.) Werden in Vereinsangelegenheiten schriftlich beim Präsidium Beschwerden vorgebracht, so wird die Beschwerde in der nächsten Präsidiumssitzung behandelt. Die Entscheidung über die Beschwerde wird dem Beschwerdeführer schriftlich zugestellt.

Gegen die Entscheidung des Präsidiums kann ein Rechtsmittel in Form einer weiteren Beschwerde zum Ehrengericht eingereicht werden.

Die Zulässigkeit der weiteren Beschwerde setzt voraus, dass dieses Rechtsmittel innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung schriftlich beim Ehrengericht über die Geschäftsstelle des Vereins eingereicht wird und dass es grundsätzliche Bedeutung für den Verein hat.

3. Der Große Rat

Die Mitglieder des Großen Rates werden vom Präsidium berufen und ggf. auch abberufen, letzteres jedoch nur, wenn wichtige Gründe vorliegen. Mitglieder des Großen Rates müssen auch ordentliche Mitglieder des Vereins sein. Ein Mitglied des Großen Rates kann seine Ratsmitgliedschaft jederzeit schriftlich widerrufen.

Der Große Rat hat die Aufgabe, den satzungsgemäßen Zweck des Vereins zu unterstützen, wie auch materiell und ideell zu fördern.

4. Das Komitee

Die weiteren Mitglieder des Komitees werden aus dem Kreis der Mitglieder vom Präsidium berufen und ggf. auch abberufen, letzteres jedoch nur, wenn wichtige Gründe vorliegen. Das Präsidium beruft auch den Sitzungspräsidenten.

Das Komitee hat die Aufgabe karnevalistische Sitzungen vorzubereiten und durchzuführen, sowie generell auch den Vereinszweck zu fördern und zu unterstützen. Ein Mitglied des Komitees kann seine Zugehörigkeit jederzeit schriftlich widerrufen

5. Das Ehrengericht

Das Ehrengericht besteht aus mindestens 4 Vereinsmitgliedern. Seine Mitglieder werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied aus so ist eine Ergänzungswahl anzusetzen.

a.) Das Ehrengericht bestimmt aus seinen Reihen seinen Präsidenten.

Das Ehrengericht ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder zur Sitzung erschienen sind. Es beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme seines Präsidenten.

b.) Über jede Sitzung des Ehrengerichtes ist schriftlich Protokoll zu führen. Das Protokoll ist von den Sitzungsteilnehmern zu unterschreiben

Das Ehrengericht entscheidet nur im Falle der Beschwerden über Entscheidungen des Präsidiums.

Die Entscheidungen des Ehrengerichtes sind grundsätzlich schriftlich den im Verfahren Beteiligten mitzuteilen. Sie sind endgültig.

IV. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zwecke einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der mindestens 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind.

Ist die erforderliche Anzahl von Mitgliedern in dieser Versammlung nicht anwesend, so ist eine neue Mitgliederversammlung innerhalb von acht Wochen neu einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist.

Zum Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von 4/5 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.